

Satzung

der DGHT-Stadtgruppe Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen „DGHT-Stadtgruppe Dresden“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist eine Untergruppierung der „Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.“ (DGHT), so dass für Vereinsmitglieder, die Mitglied der DGHT sind, auch die Satzung dieser Gesellschaft gilt.

§2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung der Herpetologie und Terrarienkunde.
- (2) Einsatz für den Schutz der Amphibien und Reptilien und ihrer Lebensstätten sowie für eine optimale Pflege und Vermehrung von Amphibien und Reptilien.
- (3) An den Vereinsabenden finden jeweils Vorträge zur Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens mit anschließenden Diskussionen statt.
- (4) Organisation und Durchführung von herpetologischen Exkursionen und Ausstellungen.
- (5) Für die Darstellung des Vereins und seinen Zielen in der Öffentlichkeit wird eine Website gestaltet und ständig aktualisiert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Eine Mitgliedschaft in der DGHT ist nicht erforderlich.
- (2) Der Beitritt kann mündlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod des Mitgliedes oder dem Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstößt oder dem Verein in der Öffentlichkeit schadet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat Anfang des Kalenderjahres einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 5 Vereinsgremien

- (1) Die Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Gremium des Vereins.
- (2) Sie entscheidet per Abstimmung über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Die MV beschließt z. B. die Satzung und wählt den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der MV gewählt.
- (2) Er besteht aus 6 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Verantwortlicher für Jugendarbeit und Feldherpetologie und Verantwortlicher für Technik.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein auch nach außen.